Anlage 2

Ministerin der Finanzen

Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter-Trennungsgeldverordnung-AnwTGV) Vom 27. November 1996

Auf Grund des § 54 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506) verordnet die Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Trennungsgeld entsprechend der Trennungsgeldverordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Bei Wechsel des Ausbildungsortes aus Anlass einer Abordnung (Zuweisung) zur weiteren Ausbildung, der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung oder einer Zwischen- oder Laufbahnprüfung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Trennungsgeldverordnung Trennungsreise- und Trennungstagegeld in folgender Höhe gewährt:

1. für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise 75 vom Hundert des Trennungsreisegeldes nach § 3 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung,

2. vom fünfzehnten Tage an 75 vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung.

§ 4 der Trennungsgeldverordnung ist mit Ausnahme des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden. § 6 der Trennungsgeldverordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verpflegungszuschuss 75 vom Hundert des in Betracht kommenden Satzes beträgt.

(2) Wird durch die Ausbildungseinrichtung des Landes Verpflegung entgeltlich bis zur Höhe des in der Sachbezugsverordnung festgelegten Wertes und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, werden Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld nicht gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte diese angebotenen Leistungen ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(3) Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen werden Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld nicht gewährt. Werden Einzelmahlzeiten unentgeltlich bereitgestellt, so wird das im Trennungsreisegeld enthaltene Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 40 vom Hundert, das Trennungstagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück um 15 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 30 vom Hundert gekürzt. Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Unterkunft wird das im Trennungsreisegeld enthaltene Übernachtungsgeld nach Absatz 1 nicht gewährt, das Trennungstagegeld nach Absatz 1 um 25 vom Hundert gekürzt. Das Trennungsreise- und Trennungstagegeld werden nach den Sätzen 1 bis 3 gekürzt, wenn von dritter Seite Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt werden und das Entgelt in dem zu entrichtenden Teilnehmerbeitrag enthalten ist.

(4) Trennungsreise- und Trennungstagegeld können in Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen herabgesetzt werden, gegebenenfalls auch entfallen.

5) Wird ein Beamter auf seinen Wunsch einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen und stünde ihm am Ort seiner Stammdienststelle oder am Wohnort ein gleichwertiger Ausbildungsplatz zur Verfügung, so kann ihm Trennungsgeld nach Absatz 1 nur insoweit gewährt werden, als er dieses am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte. Bei einer Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle im Ausland findet die Auslandstrennungsgeldverordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1081) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(6) Die zuständige Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

Begründung zur Anwärter-Trennungsgeldverordnung

Die Verordnung trifft abweichende Regelungen zum Trennungsgeld für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Mit dem Trennungsgeld werden die durch den Aufenthalt am auswärtigen Ort entstehenden Mehraufwendungen gegenüber den Kosten der häuslichen Lebensführung abgegolten. Nach bisherigem Recht erhalten Beamte auf Widerruf Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in gleicher Höhe wie Beamte mit Dienstbezügen; als Trennungsgeld werden pauschalierte Tagessätze gewährt.

Nach § 54 Abs. 2 LBG kann die Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Anspruchsgrundlagen und Höhe des Trennungsgeldes abweichend von den anzuwendenden Bundesvorschriften regeln. Die Verordnungsermächtigung wurde in das LBG auch deshalb aufgenommen, um trennungsgeldrechtlichen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Die Besonderheiten bei Anwärtern liegen darin, dass ihre Alimentierung niedriger ist als die von Beamten mit Dienstbezügen, die Ausbildung nicht nur im dienstlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Anwärters liegt und deshalb eine Reduzierung des Trennungsgeldes gerechtfertigt ist. Außerdem sollen geringe oder keine Mehraufwendungen zur Reduzierung oder zum Wegfall des Trennungsgeldes führen.

Die Verordnung orientiert sich an den Regelungen anderer Länder.
Die Verordnung sieht im Einzelnen folgendes vor:

§ 2 Abs. 1 bestimmt die Absenkung des Trennungsgeldes für Anwärter auf 75 v. H. Die Absenkung ist - wie zuvor ausgeführt - gerechtfertigt und zulässig, weil Anwärter nicht die volle Alimentation wie ausgebildete Beamte erhalten.

§ 2 Abs. 2 schließt die Gewährung von Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld aus, wenn Verpflegung kostengünstig und Unterkunft unentgeltlich angeboten wird. Die Kostengünstigkeit wird angenommen, wenn der Wert nach der Sachbezugsverordnung nicht überschritten wird.

Bei kostengünstigem Angebot von Unterkunft und Verpflegung in den Ausbildungseinrichtungen des Landes entstehen bei auswärtiger Ausbildung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis für Verpflegung keine Mehraufwendungen, so dass insoweit kein Trennungsgeld gewährt zu werden braucht. Soweit für die Unterkunft durch Kostenbeteiligung des Anwärters Mehraufwendungen entstehen würden, die eine Erstattung aufgrund der Trennungsgeldverordnung in Form von Trennungsgeld erfordern würde, soll zur Vereinfachung stattdessen die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt werden.

Ein Ausschluss des Trennungsgeldes ergibt sich nicht, wenn der Beamte die bereitgestellten Leistungen aus triftigen Gründen nicht in Anspruch nimmt. Ein triftiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Anwärter aus gesundheitlichen Gründen auf die Einnahme besonderer Kost (Schon-/Diätkost) angewiesen ist und diese besondere Kost durch die Ausbildungseinrichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht angeboten werden kann. Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn ein behinderter Anwärter eine besondere Unterkunft benötigt, diese aber von der Ausbildungseinrichtung nicht bereitgestellt werden kann.

§ 2 Abs. 3 regelt die Kürzung des Trennungsgeldes bis auf 0 DM, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung ganz oder teilweise unentgeltlich bereitgestellt wird.

Hierzu ergibt sich aus der in § 1 enthaltenen Verweisung auf die allgemeinen Trennungsgeldvorschriften, dass die Kürzung auch dann eingreift, wenn der Beamte die bereitgestellten Leistungen ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 2 TGV i. V. m.

§ 12 Abs. 3 BRKG). Daraus ergibt sich ferner, dass die Kürzung nicht eintritt, wenn der Beamte triftige Gründe (vgl. vorstehende Hinweise zu § 2 Abs. 2) für die Nicht-Inanspruchnahme der Leistung nachweist.

In § 2 Abs. 4 wird die Besonderheit berücksichtigt, die sich z. B. für Zeiten der Praxisausbildung ergibt, wenn ein Kantinenangebot vorhanden ist. In diesen Fällen braucht nicht das nach § 2 Abs.1 auf 75 v. H. abgesenkte Trennungsgeld in voller Höhe

gewährt zu werden, sondern es kann unter Berücksichtigung der geringeren oder nicht vorhandenen Mehraufwendungen herabgesetzt oder gestrichen werden.

In § 2 Abs. 5 ist eine Sonderregelung für den vor allem im Justizbereich häufiger auftretenden Fall vorgesehen, dass der Anwärter eine Praxisstation außerhalb seines Wohn- und Einstellungsortes wählt. Für diesen Fall ist zu bestimmen, dass aufgrund der getroffenen Wahl keine höheren Trennungsgeldansprüche entstehen.